

**Rechnungsprüfungsausschuss  
der Ortsgemeinde Weinähr**

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022,  
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2022

**Angaben zur Sitzung**

Sitzungstermin: Dienstag, 03.12.2024

Ort: Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Zeit: 16:00 Uhr bis 17:45 Uhr

Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:

- Kreber, Frank
- Ramseger, Niklas
- Wolf, Christiane Monika

von der Verwaltung

- Lanio, Markus

Nach der Zahl der erschienenen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschusses beschlussfähig/nicht-beschlussfähig.

In der Sitzung am 03.12.2024 wurde das Ausschussmitglied Ramseger, Niklas zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja, 0 Nein, 0 Stimmenthaltungen, 0 ungültige Stimmen.

In der Sitzung am 03.12.2024 wurde das Ausschussmitglied Wolf, Christiane Monika zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis: 3 Ja, 0 Nein, 0 Stimmenthaltungen, 0 ungültige Stimmen.

## Inhaltsübersicht

### I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

- A. Einleitung und Übersicht
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

### II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)

- A. Einleitung
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

### III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

#### I. Prüfungsbericht ( § 113 Abs. 3 GemO )

##### I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Weinähr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

1. Die Jahresrechnung 2022 mit ihren Bestandteilen gem. § 108 Abs. 2 GemO wurde am 03.12.2024 zur Prüfung vorgelegt. Sie wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. (§ 108 Abs. 4 GemO).
2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen gem. § 108 GemO sind in der Jahresrechnung enthalten.
3. Die Haushaltssatzung 2022 wurde am 27.01.2022 erlassen.
4. Die Haushaltssatzung enthielt 512.111 Euro Erträge und 559.021 Euro Aufwendungen, (Saldo - 46.910 Euro),  
einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 486.176 Euro und Auszahlungen von 514.996 Euro, (Saldo - 28.820 Euro),  
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 65.050 Euro und Auszahlungen von 133.700 Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, (Saldo - 68.650 Euro).
5. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltssatzung und des geprüften und am 15.12.2022 vom Gemeinderat / gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres 2021.
5. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses weist einen Jahresüberschuss von 4.917,22 Euro aus.  
Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss von 148.207,00 Euro aus.  
Die Bilanzsumme beträgt 1.635.577,48 Euro (Vorjahr 1.734.879,70 Euro).  
Die Verbindlichkeiten betragen 283.735,07 Euro (Vorjahr 445.042,39 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

#### **I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung**

1. In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.
2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.
3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.
4. Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden keine weiteren Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt.
5. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).  
Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.  
Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.
6. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

## II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

### II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

### II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:

Gewerbesteuer, Friedhof, Zentrale Dienste/Rathaus  
Unterhaltungskosten, Grundsteuer  
Anlagevermögen, Sonderposten

Bemerkungen / Beanstandungen:

keine

### III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.  
Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Weinähr die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Weinähr die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Bad Ems, 03.12.2024

Ort, Datum



Unterschrift der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses